



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 28.10.2004

2004/264
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	11.11.2004	

Betreff

Wahl der Mitglieder in die unter TOP 1.2 gebildeten Ausschüsse (ausgenommen Jugendhilfeausschuss)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt folgende Ausschussmitglieder gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW:

1. Haupt- und Finanzausschuss (Bürgermeister gesetztes Mitglied)

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Fortsetzung Beschlussvorschlag

2. Rechnungsprüfungsausschuss

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

3. Betriebsausschuss 1

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

4. Betriebsausschuss 2

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

5. Betriebsausschuss 3

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Fortsetzung Beschlussvorschlag

6. Schulausschuss

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Vertreter der kath. Kirche

Vertreter der evang. Kirche

Herr Diakon Reinhard Hörmann,
Stellv.: Herr Pastor Winfried Grohsmann

Frau Schulreferentin Micaela Röse,
Stellv.: Herr Pfarrer Martin Domke

7. Kommunalwahlausschuss (Bürgermeister als Wahlleiter gesetzter Vorsitzender)

Beisitzer

Stellvertreter

8. Wahlprüfungsausschuss

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

9. Bürgerausschuss

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Fortsetzung Beschlussvorschlag

10. Umweltausschuss

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Vertreter der Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben (Sachkundige Einwohner): Wahl erfolgt in einer nächsten Ratssitzung.

11. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

12. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

13. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Fortsetzung Beschlussvorschlag

14. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

15. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

16. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

17. _____

SPD
CDU
Grüne
FWI
FDP
PDS
PBP

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Sofern sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt). Wahlvorschläge können von den Fraktionen und Gruppen des Rates gemacht werden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003. Hier sind folgende Leitsätze gebildet worden:

1. Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln.
2. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – **zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete** – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Listenverbindungen zur Verteilung von Ausschusssitzen immer dann zulässig sind,

- wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgen und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion gehen, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.

Das Innenministerium NRW hat in einem Erlass vom 12.03.2004 zu dem obigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ausgeführt, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Urteil lediglich Auslegungsregeln für § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW enthält; Wahlen nach § 50 Absatz 4 GO NRW (Benennung von Vertretern in Aufsichtsräten, Beiräten u. a.) waren nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Stimmberechtigt sind alle Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister (siehe § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Zu Mitgliedern der Ausschüsse (ausgenommen Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss) können neben Ratsmitgliedern auch Sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der Sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (siehe § 58 Absatz 3 GO NRW).

Der Bürgermeister ist gesetztes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses und gleichzeitig dessen Vorsitzender. Er wird im Rahmen einer möglichen Verhältniswahl keinem Wahlvorschlag angerechnet.

Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied in einen Ausschuss entsenden können, haben einen Anspruch auf die Entsendung eines Mitgliedes mit beratender Stimme (§ 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW).

Ratsmitglieder haben nach § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.